

# Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten.

Die Anzeigepflicht besteht für die nachstehend genannten **gemeingefährlichen** und **ansteckenden Krankheiten**.

## A. Gemeingefährliche Krankheiten.

**Ausfall (Sepsis), Cholera (asiatische), Fiebfieber (Flea-Typhus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Milzbrand.**  
(Reichsgesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt 1900, Seite 306 fgd. und Bekanntmachung vom 28. September 1909, Reichsgesetzblatt 1909 Seite 933).

## B. Ansteckende Krankheiten.

**Croup, Diphtherie, Genickstarre (meningitis cerebrospinalis), Scharlach, Typhus, Ruhr (Dysenterie) und ruhrähnliche Krankheitsfälle und Rindpestfieber.** (Verordnungen des Ministeriums des Innern über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905, 21. Juni 1911, 23. Februar 1916, 14. September 1917, Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 Seite 149, 1911 Seite 131 und 1916 Seite 14.)

Es sind anzugehen:

1. jeder Erkrankung und jeder Todesfall an einer der vorgenannten Krankheiten, sowie ferner
2. jeder Fall des Verdachtes des Ausfalles, der Cholera, des Fiebfiebers, des Gelbfiebers, der Pest, der Pocken, des Milzbrandes, der Genickstarre und des Typhus.

Anzeigepflichtig sind die nachstehend genannten Personen:

1. der ausgeogene (behandelnde) Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. die Bekannten.

Bei den gemeingefährlichen Krankheiten sind die vorstehend unter 2—5 genannten Personen und bei den ansteckenden Krankheiten die vorstehend unter 3 bis 5 genannten Personen nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Sowohl bei den unter A genannten gemeingefährlichen, als auch bei den unter B genannten ansteckenden Krankheiten ist die Anzeige an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbort zuständige **Polizeibehörde** (Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Ortsvorsteher) unverzüglich zu erstaten.

**Wichtig!** Der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen. Handelt es sich in selbständigen Ortsbezirken um den Ausbruch oder den Verdacht des Auftretens einer gemeingefährlichen Krankheit in der Familie des Ortsvorstehers oder der Ortsherrschafft selbst, so hat an Stelle des Ortsvorstehers die **Amthauptmannschaft** als Polizeibehörde einzutreten.

Die Anzeige kann **mündlich** oder **schriftlich** (unter Benutzung des von der Polizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich zu verabfolgenden Formulars) erfolgen. Die Polizeibehörden erhalten Formulare an Rangstelle der Amthauptmannschaft.

Die Polizeibehörden haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen **sofort** an den **Bezirksarzt** einzufenden.

(§ 6 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, § 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1900 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1900 Seite 967 fgd. — § 3 Absatz 3 der Verordnung vom 29. April 1905 und Absatz 5 der Verordnung vom 21. Juni 1911).

Bei Milzbrand haben die Polizeibehörden gemäß der Sächsischen Verordnung über die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand vom 22. November 1909 und den dazu erlassenen Bestimmungen für die fortlaufende Statistik der Erkrankungen oder Todesfälle, bei dem Milzbrand als festgesetzt angesehen wird, alsbald ein Erhebungsformular nach dem Seite 632 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes 1909 angeführten Muster anzulegen und gemäß Ziffer 3 der Bestimmungen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 631) auszufüllen. Die Formulare sind beim Ministerium des Innern vorrätig und von dort zu beziehen.

7. a) Damit die Schulleitungen von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten in den Familien von Schülern oder Lehrern rechtzeitig Kenntnis erhalten, ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 Seite 13 — im Anschluß an die schon oben unter 1 B genannte Verordnung vom 29. April 1905 weiter folgendes bestimmt worden:

1. Die Bezirksärzte haben von allen ihnen zugehenden Angelegenheiten über ansteckende Krankheiten den Ortspolizeibehörden unverzüglich Kenntnis zu geben.
2. Die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) haben in jedem Falle einer ihnen vom Bezirksarzt oder von anderer Seite eingehenden Mitteilung über ansteckende Krankheiten sofort zu erörtern, ob Lehrer oder Schüler erkrankt sind oder ob in der Wohnung des Erkrankten Lehrer oder Schüler mit wohnen, und, wenn es der Fall ist, dem Schuldirektor, bei Volksschulen dem Schulinspektor Mitteilung zu machen.
- b) Die Verordnung des Ministeriums des Innern und öffentlichen Unterrichts, das Verhalten der Schulbehörden beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend, vom 27. Februar 1908 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1908 S. 17 fgd. — wird hierdurch nicht berührt.

Die Vorsteher von Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Erkrankung oder des Todes an Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie und Keuchhusten, der sich an den Kindern, die die betreffende Anstalt besuchen, in den Familien dieser Kinder ereignet oder in den Häusern, in denen Kinder, die die Anstalt besuchen,

wohnen oder in dem Hause, in dem sich die Anstalt befindet, vorkommt, in gleichen jeden derartigen Erkrankungs- oder Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familien unverzüglich der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister, Gemeindevorstand, Ortsvorsteher — anzugehen.

Die Vorsteher der genannten Anstalten und die Ortspolizeibehörden werden hierzu auf die insoweit ergangene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1885 und vom 2. Juni 1903 bzw. die Generalverordnung der Kreisauptmannschaft Zwickau vom 1. Juli 1885, das Verhalten der Ortsbehörden beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen betr. — abgedruckt auf S. 36 des Verordnungsblattes der Kreisauptmannschaft Zwickau vom Jahre 1885 — hingewiesen.

Die besonderen Anzeigepflichten der **Hebammen und Leichenfrauen** beim Auftreten ansteckender Krankheiten, wie sie für die ersteren in der neuen Dienstausweisung zur Verhütung des Rindpestfiebers vom 6. Mai 1908, in den Vorschriften für das Verhalten bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 16. November 1897 wie im Falle der Schäbblasenkrankheit oder einer ähnlichen Hautkrankheit in der Verordnung vom 5. September 1904 und für die letzteren in den §§ 31 und 32 der Dienstausweisung vom 7. April 1911 näher angegeben sind, werden durch die in den vorstehenden Abschnitten 1—8 angeführten Gesetze und Verordnungen nicht berührt.

Für Krankheits- oder Todesfälle, die sich in **öffentlichen Krankenhäusern, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten** ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige nach Maßgabe der vorstehend in den Abschnitten 1—5 enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. (§ 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

Zumiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet. (§ 4 der Verordnung vom 29. April 1905.)

Glauchau, den 12. Februar 1920.

## Die Amthauptmannschaft.

Bezirksverband.

R. A. Nr. 8 a Li.

In den letzten Tagen ist ein **Postbeutel** unterwegs gestohlen worden, der u. a. eine Anzahl **Brandspiegel-Bezugsmarken** enthielt. Die Marken waren noch nicht abgestempelt, dürfen daher auch nicht befestigt werden. Die Ortsbehörden werden ersucht, ihnen etwa zur Abkempfung vorgelegte Bezugsmarken einzugehen und die betr. Personen festzustellen.

Glauchau, den 16. Februar 1920.

Freiherr v. Seid, Amthauptmann.

## Bekanntmachung.

Von der Handelskammer zu Chemnitz wird hierdurch für die Zeit vom 1. 1. 1920 bis 31. 3. 1921, also für 5 Vierteljahre, zur Erhebung mit dem 3. Einkommensteuertermin 1919 am 15. Februar 1920 ein **Steuerguschlag zur Einkommensteuer** von 6%, dessen für die Marktbesitzenden Steuerbetragsausgleichsbeitrag, welcher auf die in Spalte 4 des Einkommensteuerkatasters (für Handel und Gewerbe) eingestellten Beträge entfällt.

Außerdem wird von den zur Handelskammer beitragspflichtigen Angehörigen der Wirkwarenindustrie und des Wirkwarenhandels für die höheren Wirkwaren zu Chemnitz und zu Simbach ein Sonderbeitrag von weiteren 4 Pfennig auf jede Mark des bezeichneten Steuerbetrags erhoben und hierdurch ausgeglichen.

Chemnitz, den 6. Februar 1920.

## Die Handelskammer.

Gulden, Dr. Gubner, Vorsitzender, Gynßkus.

**Auslandsmargarine**, jede Person 50 g 1,30 Mk. 1351—2600, 4576—4733; jede Person 100 g 2,60 Mk. 4734—4980: Beyer.

**Marmelade**, jede Person 1/4 Pfund. 1 Pfund 1,30 Mk. 1—200; Boreng, Hiltengrund, 201—1400; Birschneider, Bismarckstraße, 1401—2700; Eierland, Breitestraße, 2701—3700; Rieß, Chemnitz, Straße, 4001—5850: Konsumverein.

**Kaffeebohnen** für Inhaber der Wochen-Kartoffelbezugskarten, jede Person 100 g 1 Pf. 3,60 Mk. 1—200; Boreng, Hiltengrund, 201—610; Bische, König Albert-Str., 611—1060; Meusel, Bismarckstr., 1061—1275; Weineich, Weineichstr., 1276—1450; Engler, Logenstr., 1451—1855; Werner, Bülowstr., 1856—2290; Winter, Ratstr., 2291—2845; Meyer, Breitestr., 2846—3250; Reinhold, Bahnstr., 3251—3445; Berger, Bahnstr., 3446—3700; Ruchmann, Aktienstr., 4001—5850; Konsumverein. — In den vorstehend angeführten Geschäften erhalten auf Markt Q 3 Mitter gleichzeitig 100 g Kaffeebohnen.

**Milchschokolade**, jede Person 1 Päckchen 55 Pf. 1—200; Boreng, Hiltengrund, 201—800; Kaiser's Kaffee-Gesellschaft, Dresdner Str., 801—1400; Schrapf, Dresdner Str., 1401—1900; Thams & Carl, Weineichstr., 1901—2200; Ecker, Dresdner Str., 2201—2900; Weiskopf, Hermannstraße, 2901—3100; Range, Bahnstraße, 3101—3700; Bohne, Chemnitz, Straße, 4001—5850; Konsumverein.

**Junge in Tante**, Dose 3,50 Mark, **Hammelfleisch**, Dose 2,50 Mk. Nr. 1 bis 2600 und 4001—4980; bei Eierland, Breitestraße. Nr. 2601—3700 und 4981—5850; bei Rieß, Chemnitz, Straße.

Die hiesige Gemeindeverwaltung sucht für ein 1/4 Jahr **alles Mädchen** und einen **10 Tage alten Knaben Pflegerkern**.

Derjenige Familien, welche gewillt sind, eines der angeführten Kinder in Pflege zu nehmen werden gebeten, sich sofort im Rathaus, Zimmer Nr. 3, persönlich zu melden.

Oberlungwitz, am 18. Februar 1920.

Der Gemeindevorstand.

Am 22. und 23. Februar 1920

## Roh- und Viehmarkt in Waldenburg.

Schlachtgeld wird nicht erhoben.

Stadtrat Waldenburg.

## Die sozialdemokratische „Dresdner Volkszeitung“ sieht sich veranlaßt, folgende Berliner Meldung wiederzugeben:

„Aus parlamentarischen Kreisen wird gemeldet, daß die Parteien der Nationalversammlung nach dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen des Heijrich-Prozesses gezwungen sind, sich mit der Frage des Weiterverbleibens Erzbergers in der Reichsregierung zu beschäftigen. Es steht schon fest, daß Erzberger zurücktreten muß, man glaubt aber, daß Erzberger dem zuvorkomme und wahrscheinlich in Kürze selbst seinen Abschied einreichen wird.“

Das ist doch wohl so ziemlich das Ende. Das ist bitter für die, die sich bis zum Schluss für Erzberger eingesetzt haben.

## Wichtige Besprechungen zur Hebung der Kohlenförderung.

Eine bedeutungsvolle Besprechung vereinigte am Montag in Essen Mitglieder der Reichs- und Staatsregierung mit Vertretern der Unternehmer, Arbeiter und Angehörigen des Bergbaues und der Eisenindustrie. Es handelte sich um die Frage, wie die Vermehrung der Kohlenförderung herbeigeführt werden kann.

Reichsminister Bauer legte in eindringlicher Weise dar, daß vermehrte Arbeit das einzige Mittel sei, das Volk aus Armut und Elend zu retten. Es müsse die oberste Aufgabe der Regierung sein, daß die Friedenserzeugung wieder erreicht werde.

Das lasse sich nicht anders erreichen, als indem länger als sieben Stunden gearbeitet werde. Von einschneidender Bedeutung sei, daß es gelinge, die jährliche Kohlenerzeugung um 40 bis 50 Millionen Tonnen zu steigern.

Nach dem Reichsanwalt legte Herr Stinnes dar, daß die Mehrförderung von 60 Millionen Tonnen Kohlen eine tägliche Mehrarbeit von 1 1/2 Stunden beanspruche. Diese müßten sich an die regulären Schichten anschließen. Die Ueberarbeiten sollten nicht mit 25 Prozent, sondern mit 100 Prozent Zuschlag auf die bisherigen Sätze bezahlt werden. In der Vorkriegszeit seien die Untertagearbeiter mit den Selbstverforgern gleichgestellt.

Die Vertreter der Gewerkschaften fordern bessere Ernährung für den Bergbau und erklärten, daß die Durchführung der geforderten Ueberstunden gegenwärtig eine zu große Belastungsprobe für die Organisation darstellen.

Der Reichswirtschaftsminister ließ erklären, er sei sofort zu Verhandlungen bereit, wie eine bessere Ernährung herbeigeführt werden könne.

Bei der weiteren Erörterung, an welcher sich auch Reichsarbeitsminister Schlichte beteiligte, wurde das für und Wider eingehend besprochen mit dem schließlichen Ergebnis, daß über die Frage der Ueberarbeit sofort Verhandlungen in der Arbeitsgemeinschaft stattfinden sollen. Die Verhandlungen in der Arbeitsgemeinschaft über die Form und das Maß der notwendigen Mehrarbeit wurden bereits vom Minister angenommen.

## Für die Akkordarbeit.

Nachdem der Oberpräsident Winnig in der Angelegenheit der Stilllegung der Schichauwerke in Gloging vermittelnd eingegriffen hat, sind die Schwierigkeiten nimmend weit behoben, daß die Wiederaufnahme der Arbeit diese Woche erfolgen kann. Wie die Schichaufirma bekannt gibt, werden nur fleißige und ordnungsliebende Arbeiter, die auch eventuell zur Uebernahme von Akkordarbeiten bereit sind, eingestellt.

## Bevorstehende Gefährdung der Volksernährung?

In einer Sitzung der radikalen Betriebsräte Groß-Berlins wurde mitgeteilt, daß nach angeblich zuverlässigen Informationen die Herabsetzung der Brotation die Volksernährung nur bis zum 25. bzw. 31. März sicher gestellt habe. Wie der Berliner Vertreter der „Frankf. Ztg.“ zuverlässig erzählt, ist von der Reichsregierung mit einem holländischen Konsortium ein Vertrag auf Lieferung von 1/2 Million Tonnen Mais abgeschlossen worden. Die Lieferung erfolgt schon von der nächsten Woche ab.

## Die Vereinigung Koburgs mit Bayern.

Der Staatsvertrag zwischen Bayern und Koburg über die Vereinigung Koburgs mit Bayern ist gestern veröffentlicht worden. Danach wird das Gebiet des Freistaates Bayern zu einem einheitlichen Gebiete vereinigt. Die Staatshoheitsrechte über das Gebiet von Koburg gehen mit der Vereinigung auf Bayern über. Das Gebiet des Freistaates

Koburg mit Ausnahme des Amtes Königsberg wird dem Kreise Oberfranken, das Amt Königsberg dem Kreise Unterfranken angegliedert. Die Städte Koburg, Neuland und Kobach bleiben un mittelbar. An der der Vereinigung Koburgs mit Bayern folgenden Landtagswahl in Bayern nehmen die bisher loburgischen Landestellen nach den in Bayern geltenden Bedingungen teil. Bis zu diesem Zeitpunkt ordnet die Koburgische Landesversammlung drei Mitglieder in den bayerischen Landtag ab, die in diesem Sitz und Stimme und die gleichen Rechte wie die bayerischen Landtagsabgeordneten genießen. Die bayerische Verfassung tritt mit dem Tage der Vereinigung im Gebiet des Freistaates Koburg von selbst in Kraft. Die Aufhebung der Landgerichts- und Oberlandesgerichtsgemeinschaft mit Preußen und den Thüringischen Staaten ist herbeizuführen. Die Reichsregierung soll ersucht werden, in das Reichsgesetz über die Vereinigung Koburgs mit Bayern eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsgesetzes durch Verordnung der bayerischen Regierung festgelegt wird. Im übrigen regelt der Staatsvertrag die inneren Angelegenheiten im Justizwesen, im Wohlfahrtswesen, im Schulwesen usw.

## Einfuhrerleichterung für Fleisch.

Zu Beginn des Krieges wurden durch Bundesratsverordnung vom 4. August 1914 Einfuhrerleichterungen für Fleisch unter zeitweiliger Außerkräftsetzung wichtiger Bestimmungen des § 12 des Gesetzes betreffend Schlachtvieh und Fleischschau vom 3. 6. 1900 angeordnet. Diese Erleichterungen bleiben auf Grund einer neuerlichen Verordnung der Reichs-